

Auf seiner 3947. Sitzung am 25. November 1998 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1998/1073)¹⁹⁵".

**Resolution 1211 (1998)
vom 25. November 1998**

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. November 1998 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁹⁶,

beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 1999, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und

¹⁹⁵ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*.

¹⁹⁶ Ebd., Dokument S/1998/1073.

über die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 3947. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Ebenfalls auf der 3947. Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁹⁷:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

"Bekanntlich heißt es in Ziffer 8 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁹⁶: "Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann." Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

¹⁹⁷ S/PRST/1998/33.

DIE SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1997 verabschiedet.]

Beschluß

Auf seiner 3853. Sitzung am 5. Februar 1998 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1136 (1997) betreffend die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/1998/61)¹⁹⁸".

¹⁹⁸ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*.

**Resolution 1152 (1998)
vom 5. Februar 1998**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1125 (1997) vom 6. August 1997 und 1136 (1997) vom 6. November 1997,

Kenntnis nehmend von dem dritten Bericht des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui an den Sicherheitsrat¹⁹⁹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 28. Januar

¹⁹⁹ Ebd., Dokument S/1998/86, Anlage.

1998 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁰⁰ und von dem Schreiben vom 4. Februar 1998, das der Präsident Gabuns im Namen der Mitglieder des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet hat²⁰¹,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Januar 1998²⁰², der dem Rat im Einklang mit Resolution 1136 (1997) des Sicherheitsrats vorgelegt wurde,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die neutrale und unparteiische Weise, in der die Interafrikanische Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui in enger Zusammenarbeit mit den zentralafrikanischen Behörden ihren Auftrag durchgeführt hat, sowie mit Befriedigung feststellend, daß die Interafrikanische Mission zur Stabilisierung der Situation in der Zentralafrikanischen Republik beigetragen hat, insbesondere durch die Überwachung der Ablieferung der Waffen,

feststellend, daß die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Staaten und die Zentralafrikanische Republik beschlossen haben, das Mandat der Mission zu verlängern²⁰³, damit sie ihren Auftrag zu Ende führen kann, mit der Aussicht, daß die Vereinten Nationen einen Friedenssicherungseinsatz einrichten,

betonend, wie wichtig die regionale Stabilität ist, und in diesem Zusammenhang unter voller Unterstützung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die an dem vom 4. bis 6. Dezember 1996 in Ouagadougou veranstalteten neunzehnten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs und Delegationsleiter Frankreichs und Afrikas eingesetzten Internationalen Vermittlungsausschuß beteiligt sind, und der Mitglieder des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui,

sowie betonend, daß alle Unterzeichner der Übereinkommen von Bangui²⁰⁴ auch künftig im Hinblick auf die Achtung und Durchführung dieser Übereinkommen voll zusammenarbeiten müssen, um zur Förderung der Bedingungen für eine langfristige Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik beizutragen,

feststellend, daß die Situation in der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *begrüßt* die Anstrengungen der an der Interafrikanischen Mission zur Überwachung und Durchführung der Übereinkommen von Bangui teilnehmenden Mitgliedstaaten, und der Staaten, die sie unterstützen, sowie ihre Bereitschaft, diese Anstrengungen fortzusetzen;

2. *begrüßt* die dem Internationalen Ausschuß für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui gewährte Unterstützung durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und fordert dieses auf, diese Unterstützung fortzusetzen;

3. *fordert* die Parteien in der Zentralafrikanischen Republik *auf*, die Durchführung der Übereinkommen von Bangui²⁰⁴ unverzüglich abzuschließen, und fordert außerdem die Erfüllung der Zusagen, die in dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 8. Januar 1998 an den Generalsekretär²⁰⁵ enthalten sind;

4. *billigt* es, daß die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten die Mission auch weiterhin neutral und unparteiisch durchführen, um ihr in Ziffer 2 der Resolution 1125 (1997) festgelegtes Ziel zu erreichen;

5. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, *ermächtigt* die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten und diejenigen Staaten, die logistische Unterstützung gewähren, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

6. *beschließt*, daß die in Ziffer 5 genannte Ermächtigung vorerst bis zum 16. März 1998 verlängert wird;

7. *erinnert* daran, daß die Kosten und die logistische Unterstützung für die Interafrikanische Mission im Einklang mit Artikel 11 des Mandats der Mission²⁰³ auf freiwilliger Grundlage getragen werden, und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu dem Treuhandfonds für die Zentralafrikanische Republik beizutragen;

8. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs gemäß seinem Bericht vom 23. Januar 1998²⁰², einen Sonderbeauftragten für die Zentralafrikanische Republik zu ernennen, und verleiht seiner Auffassung Ausdruck, daß die rasche Ernennung eines solchen Beauftragten den Parteien bei der Durchführung der Übereinkommen von Bangui helfen und auch andere Tätigkeiten der Vereinten Nationen in dem Land unterstützen könnte;

9. *fordert* alle Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen *erneut auf*, der Zentralafrikanischen Republik bei der Entwicklung des Landes in der Konfliktfolgezeit behilflich zu sein;

10. *ersucht* die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten, dem Sicherheitsrat vor Ablauf des in Ziffer 6 genannten Zeitraums über den Generalsekretär einen Bericht vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, ihm bis spätestens 23. Februar 1998 einen Bericht über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik zur Prüfung vorzulegen, der Empfehlungen zur Einrichtung eines Friedenssicherungsein-

²⁰⁰ Ebd., Dokument S/1998/88.

²⁰¹ Ebd., Dokument S/1998/97.

²⁰² Ebd., Dokument S/1998/61.

²⁰³ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/561, Anhang I.

²⁰⁴ Ebd., Anhänge III-VI.

²⁰⁵ Ebd., *Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*, Dokument S/1998/61, Anhang.

satzes der Vereinten Nationen enthält, namentlich über die Struktur, die konkreten Ziele und die finanziellen Auswirkungen eines solchen Einsatzes, sowie Informationen über die Durchführung der Übereinkommen von Bangui und über die Zusagen, die in dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 8. Januar 1998 an den Generalsekretär zum Ausdruck gebracht werden;

12. *bekundet seine Absicht*, auf der Grundlage des in Ziffer 11 genannten Berichts bis zum 16. März 1998 einen Beschluß über die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik zu fassen;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3853. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3860. Sitzung am 16. März 1998 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1152 (1998) betreffend die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/1998/148 und Add.1)¹⁹⁸."

Resolution 1155 (1998) vom 16. März 1998

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1125 (1997) vom 6. August 1997, 1136 (1997) vom 6. November 1997 und 1152 (1998) vom 5. Februar 1998,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 1152 (1998) vorgelegten Bericht²⁰⁶ des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui vom 10. März 1998 an den Sicherheitsrat,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 11. März 1998 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁰⁷ und von dem Schreiben vom 13. März 1998, das der Präsident Gabuns im Namen der Mitglieder des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet hat²⁰⁸,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Februar 1998²⁰⁹, der dem Rat im Einklang mit Resolution 1152 (1998) vorgelegt wurde,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die neutrale und unparteiische Weise, in der die Interafrikanische Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui in enger Zusammenarbeit mit den zentralafrikanischen Behörden ihren Auftrag durchgeführt hat, sowie mit Befriedigung feststellend, daß die Interafrikanische Mission wesentlich zur Stabilisierung der Situation in der Zentralafrikanischen Republik beigetragen hat, insbesondere durch die Überwachung der Ablieferung der Waffen,

feststellend, daß die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Staaten und die Zentralafrikanische Republik beschlossen haben, das Mandat der Mission bis zum 15. April 1998 zu verlängern, um einen reibungslosen Übergang zu der vorgesehenen Dislozierung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen zu gewährleisten²⁰⁷,

betonend, wie wichtig die regionale Stabilität ist, und in diesem Zusammenhang unter voller Unterstützung der Anstrengungen des vom neunzehnten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs und Delegationsleiter Frankreichs und Afrikas eingesetzten Internationalen Vermittlungsausschusses sowie der Mitglieder des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui,

sowie betonend, daß alle Unterzeichner der Übereinkommen von Bangui²⁰⁴ auch künftig im Hinblick auf die Achtung und Durchführung dieser Übereinkommen voll zusammenarbeiten müssen,

feststellend, daß die Situation in der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *begrüßt* die Anstrengungen der an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten und der Staaten, die sie unterstützen, sowie ihre Bereitschaft, diese Anstrengungen fortzusetzen;

2. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, die in dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 8. Januar 1998 an den Generalsekretär²⁰⁵ enthaltenen Zusagen auch weiterhin zu erfüllen, und *fordert* die Parteien in der Zentralafrikanischen Republik auf, die Durchführung der Übereinkommen von Bangui²⁰⁴ abzuschließen und die Schlußfolgerungen der Konferenz für nationale Aussöhnung²¹⁰ umzusetzen;

3. *billigt* es, daß die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten die Mission auch weiterhin neutral und unparteiisch durchführen, um ihr in Ziffer 2 der Resolution 1125 (1997) festgelegtes Ziel zu erreichen;

4. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, *ermächtigt* die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten und diejenigen Staaten, die logistische Unterstützung gewähren, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

²⁰⁶ Ebd., Dokument S/1998/221, Anlage.

²⁰⁷ Ebd., Dokument S/1998/219, Anlage.

²⁰⁸ Ebd., Dokument S/1998/233, Anlage.

²⁰⁹ Ebd., Dokumente S/1998/148 und Add.1.

²¹⁰ Ebd., Dokument S/1998/219, Anlage.